

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2376

Telefax
089 2162-2760

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/662 W vom 05.11.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21-3000/1834/2

München,
05.12.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Barbara Fuchs (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30. Oktober 2019 betreffend „Automobilfonds“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt:

Frage 1a): Ab wann stehen die 120 Mio. € aus dem Automobilfonds zur Verfügung?

In welcher Höhe die Mittel zur Verfügung stehen, wird im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushalts entschieden, nach dessen Bekanntmachung die Mittel bewirtschaftet werden können.

Frage 1b): Aus welchen Haushaltstiteln soll der Fonds gespeist werden?

Es handelt sich um normale Haushaltsansätze, keinen eigenständigen „Fonds“.

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Frage 2a): Welche konkreten Maßnahmen schlägt das Automobilforum Bayern vor?

In einer gemeinsamen Erklärung vom 25. November 2019 nennen die Partner des Zukunftsforums Automobil folgende konkrete Maßnahmen und Projekte, gegliedert nach vier Handlungsfeldern:

1) Finanzierungshilfen für die Transformation: ein neuer Fonds bei der LfA Förderbank Bayern mit einem Gesamtvolumen von 400 Mio. Euro; Aufstockung der Regionalförderung um 10 Prozent; erweiterte Haftungsfreistellungen beim Universalkredit der LfA Förderbank Bayern; Erweiterung des Förderzwecks und Verbesserung der Konditionen beim Innovationskredit 4.0.

2) Förderinitiative für die „Fahrzeugtechnologie von morgen“: Förderung in den Bereichen Leichtbau und Additive Fertigung, innovative Antriebstechnologien, CO₂-neutrale Kraftstoffe, Wasserstoff und Verteilnetze; Aufbau eines Gründer- und Innovationszentrums zu synthetischen Kraftstoffen („BioCubator“) in Straubing, eines Kompetenzzentrums Feststoffelektrolyte in Garching und eines Zentrums Wasserstoff.Bayern (H2.B) in Nürnberg; Ausbau der Batterieforschung an den Fraunhofer-Standorten Augsburg und Würzburg und an der TU in München; Stärkung des bayerischen Batterienetzwerks mit BayBatt in Bayreuth.

3) Qualifizierungsoffensive für die Beschäftigten: Qualifizierungsförderung von bis zu 50.000 Beschäftigten bis 2023; Unterstützung des Berufsbildungsgroßprojekts der Kfz-Innung München; neue KI-Lehrstühle.

4) Mobilitätslösungen von morgen schon heute ermöglichen: eine bayerische Mobilitätsdatenplattform; Handreichungen für Kommunen zur Einführung von automatisiertem und vernetztem Fahren in Kommunen („Readiness-Checkliste“) und zur Prüfung des Implementierungsstands in Bayern („Readiness-Map“); Pilotprojekte zum Beispiel zum umweltfreundlichen Einsatz von Plug-in-Hybriden in Städten, zur digitalen Bereitstellung von Parkplatzverfügbarkeiten und zur strategischen Verkehrslenkung; Internet-

auftritt zur Visualisierung von Projektinhalten und -ergebnissen von öffentlich geförderten Projekten; Aufstockung des Förderprogramms öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Frage 2b): Wie verteilen sich die Mittel in Höhe von 120 Mio. € auf die einzelnen Maßnahmen aus dem Maßnahmenpaket des Automobilforums?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1a) verwiesen. Ein Herunterbrechen auf einzelne Projekte ist derzeit nicht möglich.

Frage 3a): Welche konkreten Maßnahmen sollen bei Ausbau additiver Fertigung und Leichtbautechnik gefördert werden?

Durch die Förderung von Verbundforschungsprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft wird die effiziente Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in wirtschaftliche Wertschöpfung unterstützt. Gefördert werden Vorhaben aus den Bereichen industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung aus dem Themenkomplex „Additive Fertigung und Leichtbautechnik“.

Frage 3b): Welche Unternehmen sollen von der Förderung profitieren?

Von der Förderung profitieren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern, die das geförderte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Freistaat durchführen. Eine Förderung im Bayerischen Verbundforschungsprogramm setzt eine Kooperation mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen voraus. Insbesondere die bayerischen Anbieter aus der Automobilbranche können so durch einen schnellen und effizienten Technologietransfer das hohe Marktpotenzial der Additiven Fertigung und des Leichtbaus ausschöpfen.

Frage 3c): Wie wird sichergestellt, dass vorrangig KMU von diesen Maßnahmen profitieren?

Der Fokus liegt durch die Auswahl der Förderinstrumente auf dem Mittelstand. Die Beteiligung von KMU wird bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Frage 4a): Wie wird eine Technologieoffenheit bei alternativen Antriebstechniken sichergestellt?

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie fördert nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, unter anderem des Bayerischen Verbundforschungsprogramms und des EU-Beihilferechts, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Rahmen vorwettbewerblicher Verbundvorhaben. Das Projektkonsortium muss aus mindestens zwei Partnern bestehen und dabei mindestens ein Unternehmen enthalten; die Beteiligung von Universitäten, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist möglich. Die Bereitstellung staatlicher Zuwendungen erfolgt über Förderaufrufe im Wettbewerbsverfahren.

Mit dem Bayerischen Verbundforschungsprogramm in der Förderlinie „Mobilität“ fördert das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich Mobilität. Die Förderung im Schwerpunkt „Innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Motorenttechnologie, insbesondere Wasserstoff- und Elektromotoren,
- hocheffiziente Getriebetechnologie,
- Energie- und Thermomanagement,
- Hybridtechnologie (Brennstoffzelle),
- Tank- und Speichertechnologien, insbesondere Batterietechnologie (Feststoffbatterie).

Die Förderung hat Technologieoffenheit zur Voraussetzung. Sie soll Unternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der innovativen Antriebstechnologien für mobile Anwendungen unterstützen und den Einsatz dieser zukunftsweisenden Technologien im Boden-, Wasser- und Luftverkehr beschleunigen.

Frage 4b): Welche Förderung ist für alternative Antriebstechniken vorgesehen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1a) verwiesen. Die Verteilung steht erst nach Eingang der Projekte fest.

Frage 4c): Werden mit Fördermitteln des Freistaates Bayern auch z.B. Wasserstoff-Tankstellen gefördert?

Derzeit werden keine Wasserstofftankstellen mit Fördermitteln des Freistaats gefördert. Die Staatsregierung prüft derzeit Maßnahmen, die eine Förderung von Wasserstofftankstellen beinhalten, sowie Förderart und Umfang.

Frage 5a): Wie viele E-Ladesäulen sollen im Endausbau durch Mittel des Freistaates Bayern gefördert werden?

In Ergänzung zum Förderangebot der Bundesregierung und Eigeninitiativen von Dritten soll mit dem Bayerischen Programm zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ein Beitrag geleistet werden, damit in Bayern bis Ende 2020 7.000 öffentlich zugängliche Ladesäulen auf den Weg gebracht werden.

Frage 5b): Wie viele Wasserstofftankstellen werden durch den Automobilfonds gefördert?

Wie viele Wasserstofftankstellen gefördert werden, hängt von der Ausgestaltung des Förderrahmens und von der darauf aufbauenden Nachfrage ab (vergleiche auch Antwort zu Frage 4c)). Ziel ist, so schnell wie möglich ein Wasserstofftankstellennetz mit 100 Wasserstofftankstellen in Bayern zu etablieren.

Frage 5c): Bis wann sind diese einsatzbereit?

In der Regel beträgt der Bewilligungszeitraum bei Vorhaben im Ladeinfrastrukturförderprogramm ein Jahr. Üblicherweise ist die geförderte Ladeinfrastruktur zum Ende dieses Zeitraums einsatzbereit.

Zur Förderung von Wasserstofftankstellen wird auf die Antwort zur Frage 5b) verwiesen.

*Frage 6a): In welcher Form soll die Weiterbildung der bis zu 50.000 Arbeitnehmer*innen aus der Automobilindustrie ausgestaltet sein?*

Die Partner des Zukunftsforums Automobil haben sich in der gemeinsamen Erklärung vom 25. November 2019 auf die „Qualifizierungschance Automobil Bayern“ verständigt. Wie bereits in der Hightech Agenda angekündigt, soll damit bis zum Jahr 2023 die Qualifizierung von bis zu 50.000 Beschäftigten gefördert werden. Die Qualifizierungsbedarfe in der Automobil- und Zulieferindustrie sind unterschiedlich, weshalb die „Qualifizierungschance Automobil Bayern“ ein ganzes Maßnahmenbündel beinhaltet. Diese Maßnahmen sind:

- Einsatz der Instrumente des Qualifizierungschancengesetzes für den strukturellen Wandel in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie in enger Abstimmung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit: Das Qualifizierungschancengesetz hat mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019 den Zugang zur Weiterbildungsförderung für Beschäftigte erweitert. Diese wird mit dem neuen § 82 SGB III unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht und damit weiter geöffnet. Gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren wird die Regionaldirektion Bayern eine Strategie entwickeln, wie diese neuen Möglichkeiten für die Automobilindustrie optimal und passgenau für die regionalen Bedarfe nutzbar gemacht werden können.
- Förderung von Anpassungsqualifizierungen der Beschäftigten mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF, Förderaktion 4.1 „Qualifizierung von Erwerbstätigen“): Mit dem ESF fördert die Staatsregierung die Anpassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Unternehmen an den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Konkret wird die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Unternehmen sowie die Einführung oder der Ausbau von Systemen zur Fortbildung im Betrieb finanziert. Im Rahmen der „Qualifizierungschance Automobil Bayern“ werden die Fördermöglichkeiten des ESF offensiv gegenüber den Unternehmen und Beschäftigten der Automobilindustrie kommuniziert. Der ESF kann dort helfen, wo das SGB III keine Fördermöglichkeiten bietet. So ist eine Weiterbildungsmaßnahme nach

§ 82 SGB III nur förderfähig, wenn sie mehr als 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfasst. Aus ESF-Mitteln kann eine Fortbildungsmaßnahme bereits gefördert werden, wenn sie mindestens 50 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zählt.

- Verstärkung des „Pakts für berufliche Weiterbildung 4.0“: Die „Qualifizierungschance Automobil Bayern“ wird zudem durch Maßnahmen des „Pakts für berufliche Weiterbildung 4.0“ flankiert, welchen die Staatsregierung bereits im Jahr 2018 gemeinsam mit allen wichtigen Arbeitsmarktakteuren geschlossen hat. Das Angebot der „Weiterbildungsinitiatoren“, die Beschäftigte und Unternehmen bei der Entwicklung eines individuellen Weiterbildungskonzeptes unterstützen, wird ausgebaut. Mit den „Bayerischen Bildungsschecks“ können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihre individuelle Fortbildung zum Thema Digitalisierung einen Pauschalzuschuss in Höhe von 500 Euro erhalten. Eine Informationskampagne wird im Jahr 2020 für die Notwendigkeit der Qualifizierung sensibilisieren und vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten kommunizieren. Die neu eingerichtete „Themenplattform Arbeitswelt 4.0“ beim Zentrum Digitalisierung.Bayern (ZD.B) wird Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft vernetzen mit dem Ziel, den digitalen Praxistransfer vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen und ihren Beschäftigten zu unterstützen, Veranstaltungen zum Thema Arbeitswelt 4.0 anzubieten und die Verknüpfung mit den vielfältigen weiteren Initiativen des ZD.B zu ermöglichen.

Frage 6b): Wer soll die Weiterbildungsmaßnahmen erbringen?

Die Weiterbildungsmaßnahmen werden von Weiterbildungsträgern erbracht, welche die für die jeweiligen Förderungen vorgegebenen Anforderungen erfüllen (siehe hierzu §§ 176 SGB III ff., die Projektträger bezogenen Auswahlkriterien gemäß Ziffer 10 der Förderhinweise für Förderaktion 4.1 des ESF <https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/foerderhinweise-akt4.pdf> und Ziffer 3 der Richtlinie zur Förderung der Qualifizierungen von Erwerbstätigen durch Bildungsschecks https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_7075_A_10560-2).

*Frage 6c): In welche Richtung sollen die Mitarbeiter*innen weitergebildet werden?*

Gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 SGB III soll die Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz darauf gerichtet sein, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, um den genannten Herausforderungen besser begegnen zu können.

Im Rahmen der ESF-Förderaktion 4.1 werden Projekte gefördert, die Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer bei der Anpassung an den technischen, wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Wandel unterstützen. Die Themenfelder sind breit und marktgerecht angelegt und reichen von Arbeits-, Produktions- und Vertriebstechniken über Controlling, Marketing und Kundenorientierung bis zu Digitalisierung und Industrieprozesse 4.0 etwa Weiterbildungen zum Digitalisierungsmanager oder zu Industrietechnologen 4.0. Wichtig ist, dass auch Ausbilder in neuen Kompetenzen trainiert werden („Train a Trainer“).

Gegenstand der Förderung mit einem Bayerischen Bildungsscheck ist eine Weiterbildungsmaßnahme im Bereich Digitalisierung, die das berufliche Fortkommen des Einzelnen unterstützt. Inhalte können beispielweise folgende oder vergleichbare Themen sein: Digitale Instrumente in der Information und Kommunikation, Wissensmanagement (Informationsspeicherung, -verwertung), Unterstützung von Arbeitsaufgaben durch digitale Medien, Roboter oder künstliche Intelligenz, (Weiter-)Entwicklung von (neuen) Dienstleistungen oder Arbeitskonzepten durch digitale Medien, flexible Arbeitszeitmodelle und betriebliche Organisationsmodelle und neue Bildungsanforderungen durch die Digitalisierung.

Die Staatsregierung betont, dass sie den Betrieben mit den vorgestellten Fördermöglichkeiten in einem gewissen Rahmen einen Anreiz zur Qualifizie-

rung und beruflichen Weiterbildung geben will. Ziel ist es nicht, konkrete Weiterbildungsinhalte vorzugeben, da die Unternehmen selbst am besten um ihre Qualifizierungsbedarfe wissen.

Frage 7a): Wie wird sichergestellt, dass vorrangig Beschäftigte aus KMU von den Weiterbildungsmaßnahmen profitieren?

Die oben beschriebenen Förderungen stehen grundsätzlich Unternehmen aller Größen offen (kleine, mittlere und große Unternehmen). Gleichwohl geht die Staatsregierung davon aus, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von der „Qualifizierungschance Automobil Bayern“ profitieren werden. So sieht § 82 Abs. 2 SGB III eine nach Betriebsgröße gestaffelte Übernahme der Weiterbildungskosten vor (Kleinstunternehmen bis zu 100 Prozent, bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 50 Prozent, bei Unternehmen ab 250 Mitarbeitern bis zu 25 Prozent), gemäß § 82 Abs. 3 SGB III erhalten KMU auch höhere Arbeitsentgeltzuschüsse.

Im Rahmen der ESF-Förderaktion 4.1 haben bei gleichwertigen konkurrierenden Vorhaben Anträge mit Teilnehmenden aus kleinen und mittleren Unternehmen Vorrang (Ziffer 7 der Förderhinweise für Förderaktion 4.1 des ESF <https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/foerderhinweise-akt4.pdf>).

Zudem ist zu erwarten, dass der Bayerische Bildungsscheck insbesondere von Beschäftigten nachgefragt wird, welche nicht durch unternehmensinterne Maßnahmen qualifiziert werden können, was mangels entsprechender Qualifizierungsprogramme insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen der Fall sein wird.

Frage 7b): Werden diese Weiterbildungsmaßnahmen komplett vom Freistaat Bayern übernommen?

Nein. Der Bayerische Bildungsscheck ist ein Pauschalzuschuss in Höhe von 500 Euro, der zu zwei Dritteln vom ESF und zu einem Drittel aus Landesmitteln finanziert wird. Höhere Weiterbildungskosten müssen vom Teilnehmenden selbst finanziert werden, können aber auch vom Arbeitgeber übernommen werden.

Die Projektförderung durch den ESF wird in der Regel als Zuwendung mit Anteilsfinanzierung gewährt. Finanziert werden können je nach Konstellation bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Projektträgers beträgt grundsätzlich 10 Prozent der förderfähigen Projektträgerkosten (Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO). Der Rest ist durch Beiträge der Teilnehmenden oder durch Unternehmensbeteiligung zu erbringen.

Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen nach dem SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit wird aus Bundesmitteln finanziert.

Frage 7c): Wenn nicht, wie hoch ist der Eigenanteil der Beschäftigten?

Diese Frage kann nicht allgemein, sondern nur für jeden Einzelfall und abhängig von der gewählten Förderung beantwortet werden (siehe auch Antwort zu Frage 7b)).

Frage 8a): Welche Maßnahmen sind vorgesehen, sollten die Mittel aus dem Automobilfonds nicht ausreichend sein, um der Krise in der Automobilindustrie und insbesondere ihrer Zulieferer erfolgreich zu begegnen?

Die Maßnahmen und Projekte des Zukunftsforums Automobil werden nicht nur aus dem Automobilfonds, sondern auch aus Mitteln für Künstliche Intelligenz und CleanTech und dem Digitalfonds der Hightech Agenda Bayern sowie aus Bundes- und europäischen Mitteln gespeist. Der Arbeitsprozess für eine erfolgreiche Transformation der bayerischen Fahrzeug- und Zulieferindustrie endet nicht mit dem Beschluss und der Umsetzung der Maßnahmen des Zukunftsforums Automobil, sondern verlangt eine regelmäßige Bewertung der aktuellen Entwicklungen, der Wirkung der Maßnahmen, des Stands der Umsetzung und der Ergebnisse sowie die Beratung weiterführender Ansätze zur Bewältigung des Strukturwandels. Der Dialog wird in einem Lenkungskreis, der sich aus Vertretern des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und der IG Metall Bayern zusammensetzt, punktuell und sachorientiert fortgesetzt.

Frage 8b): Inwieweit werden die Mittel aus dem Automobilfonds auch für die Zulieferbetriebe in 3. Reihe (z.B. klassischer Maschinenbau) zugänglich?

Alle Unternehmen können Fördermittel aus dem Bayerischen Verbundforschungsprogramm in den Themenbereichen „Additive Fertigung und Leichtbautechnik“ und „Alternative Antriebstechnologien“ beantragen. Dies schließt selbstverständlich auch Zulieferbetriebe der 3. Reihe mit ein.

Frage 8c): Welche Voraussetzungen müssen diese erfüllen, um Fördermittel aus dem Automobilfonds zu erhalten?

Eine Förderung im Bayerischen Verbundforschungsprogramm setzt eine Kooperation mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen voraus. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern, die das geförderte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Freistaat durchführen (siehe auch Antwort zu Frage 3b)).

Mit freundlichen Grüßen

Roland Weigert